

Mitteilung für den Schul- und Sportausschuss und alle Bezirksvertretungen

Veränderte Rechtslage zur Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters

1. Anlass der Mitteilung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) zum 01. August 2015 wurde das bisherige, seit 2006 geltende Verfahren zur Bestellung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters neu geregelt. Die neuen Regelungen sind für Stellenbesetzungsverfahren anzuwenden, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden. „Eingeleitet“ wird das Verfahren mit der Übersendung des Ausschreibungstextes an die Schulkonferenz mit der Bitte um Zustimmung.

2. Bisherige Rechtslage

2.1 Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters

Nach dem bisherigen Verfahren schreibt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus, prüft die eingegangenen Bewerbungen und benennt die geeigneten bzw. wählbaren Personen der Schulkonferenz. Gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) erfolgt die Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters durch die Schulkonferenz. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied, welches der Schulträger entsendet, erweitert. Bis zu 3 weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend an der erweiterten Schulkonferenz teilnehmen.

2.2 Zustimmungsrecht

Gemäß § 61 Abs. 4 SchulG holt die obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern (Vetorecht).

3. Bisheriges Verfahren in der Praxis

In Bielefeld wurde bisher das kommunale Stimmrecht in den Schulen, die als Schulen mit bezirklicher Bedeutung gelten (Grundschulen, Förderschulen Lernen, Hauptschulen, Realschulen), von der/dem Bezirksbürgermeister/in oder seiner/seinem Stellvertreter/in wahrgenommen. Alle anderen Schulen haben gem. Anlage 2 zur Hauptsatzung überbezirkliche Bedeutung und das Stimmrecht wurde vom Vorsitzenden des Schul- und Sportausschusses oder seinem Vertreter ausgeübt. Aus den jeweiligen Gremien nahmen bis zu drei Vertreter/innen der Fraktionen beratend an den Sitzungen der erweiterten Schulkonferenzen teil.

Sofern die Wahl der Schulkonferenz auf Bedenken der kommunalen Vertreter/innen stieß, war vorgesehen, dass sich der/die Bewerber/innen auch im kommunalen Gremium (BV oder Schulausschuss) vorstellt/vorstellen und dieses Gremium dann entscheidet, ob vom Vetorecht Gebrauch gemacht wird.

Im interkommunalen Vergleich gab es zahlreiche Varianten des kommunalen Beteiligungsverfahrens. So gab es Schulträger, bei denen die Verwaltung das Stimmrecht in der erweiterten Schulkonferenz wahrnahm. Andere Schulträger luden die Bewerber/innen stets auch zur Vorstellung in die Schulausschüsse/Räte ein, bevor in der erweiterten Schulkonferenz ein Votum abgegeben wurde.

4. Neue Rechtslage

Mit den ab dem 02.01.2016 anzuwendenden Regelungen entfällt das bisherige Wahlverfahren der Schulleiterin/des Schulleiters durch die Schulkonferenz. Ebenfalls entfallen das Stimmrecht sowie das Beratungsrecht des Schulträgers in der sogenannten „erweiterten“ Schulkonferenz. Nach § 61 Abs. 1 SchulG schreibt - wie bisher - die obere Schulaufsichtsbehörde die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus, prüft die eingegangenen Bewerbungen und benennt der Schulkonferenz und dem Schulträger alle geeigneten, das Anforderungsprofil der Stelle erfüllenden Bewerber/innen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerber/innen zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Gemäß § 61 Abs. 2 SchulG können nach der neuen Regelung die Schulkonferenz als auch der Schulträger gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen begründeten Besetzungsvorschlag abgeben. Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft dann die Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Grundsätze der Bestenauslese. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger und teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit.

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiter/innen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält dann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen; das vorgenannte Vorschlagsrecht für Bewerber/innen seitens der Schulkonferenz und des Schulträgers besteht in diesen Fällen nicht.

4. Vorschlag und Übergangsregelung

Die Verwaltung wird zur künftigen Gestaltung der kommunalen Beteiligung an den Besetzungsverfahren Vorschläge erarbeiten und dabei auch die bisherige bzw. geplante künftige Praxis anderer großer Schulträger berücksichtigen. Dazu findet unter Vermittlung des Städtetags NRW z.Zt. ein Erfahrungs-/Meinungsaustausch statt.

Übergangsweise soll in Bielefeld für die jetzt anhängigen Besetzungsverfahren die bewährte bisherige Praxis mit erforderlichen Anpassungen an das neue Recht fortgesetzt werden. Die Schulen werden gebeten, die Bewerber/innen grundsätzlich zur Vorstellung in die Schulkonferenzen einzuladen. Der Schulträger nimmt an den Konferenzen wie bisher teil, allerdings mit dem Unterschied, dass alle vier Schulträgervertreter/innen beratend tätig sind. Die Einladung/Teilnahme von Schulträgervertretern/innen in/an Schulkonferenzen ist gem. § 63 Abs. 2 SchulG ohnehin vorgesehen und deshalb auch bei der Vorstellung von Bewerbern/innen für die Schulleitung weiterhin zulässig. Der Schulträger hat auch unverändert das Recht, in der Schulkonferenz Anträge zu stellen. Der ggf. abzugebende Besetzungsvorschlag des Schulträgers an die Bez.-Reg. berücksichtigt die Meinung der Schulträgervertreter/innen in der Schulkonferenz.

Georg Müller

